

**Achte Satzung zur Änderung der Grundordnung
der Technischen Universität München**

vom 27. 12. 2017
vom

Auf Grund

- des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), und
- des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den „Technische Universität München – Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit“ (Campus-Straubing-Gesetz – CSG) vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 386, BayRS 2211-3-K)

erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Technischen Universität München vom 21. August 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 21a folgende Angabe eingefügt:
„§ 21b Zweitmitgliedschaft der dem TUMCS zugeordneten Professoren“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS)“
 - bb) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden Nrn. 3 bis 5.
 - cc) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 angefügt:
„6. Munich School of Robotics and Machine Intelligence (MSRM).“
 - b) In Abs. 4 wird die Angabe „, Nr. 2, 3 und 4“ durch die Angabe „Nr. 2 bis 6“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Durch Beschluss des Fakultätsrats kann festgelegt werden, dass für eine bestimmte Amtszeit als Dekan auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät ist; in diesem Fall beträgt die Amtszeit abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.“

b) In Abs. 7 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Befinden sich auf der Vorschlagsliste Kandidaten, die keine Mitglieder der Fakultät sind (vgl. Abs. 4 Satz 2), erhalten die wahlberechtigten Mitglieder der Fakultät die Möglichkeit, sich in geeigneter Weise über die vorgeschlagenen Kandidaten zu informieren; alle vorgeschlagenen Kandidaten erhalten auf entsprechenden Wunsch die Gelegenheit, sich den wahlberechtigten Mitgliedern der Fakultät vorzustellen.“

4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Durch Beschluss des Fakultätsrats kann festgelegt werden, dass für eine bestimmte Amtszeit als Dekan auch wählbar ist, wer nicht Mitglied der Fakultät ist; in diesem Fall beträgt die Amtszeit abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 zehn Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird.“

5. In § 16 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Anlage“ durch das Wort „Anhang“ ersetzt.

6. In § 20 Satz 2 wird nach dem Wort „teil“ der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und die Wörter „die Ausgestaltung von Nutzungsrechten bleibt gesonderten Regelungen vorbehalten.“ werden angefügt.

7. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

„§ 21b

Zweitmitgliedschaft der dem TUMCS zugeordneten Professoren

Die gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Campus-Straubing-Gesetz (CSG) dem TUMCS zugeordneten Professoren können in entsprechender Anwendung des Art. 27 Abs. 3 BayHSchG als Zweitmitglied in einer jeweils fachnahen Fakultät der TUM aufgenommen werden.“

8. In Anhang 1 wird § 15 wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

¹In der fakultätsübergreifenden Studienfakultät Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS) wird gemäß Art. 1 Abs. 5 Satz 2 CSG eine für Lehre und Studium beauftragte Person gewählt. ²Die Vorschriften über Studiendekane finden entsprechende Anwendung.“

9. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹An der Technischen Universität München wird die fakultätsübergreifende Studienfakultät Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS) gebildet. ²Gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 werden notwendige Fakultätszuständigkeiten vom TUMCS wahrgenommen.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

10. In Anhang 4 wird folgender § 3 angefügt:

„§ 3

¹Für die Studiengänge der fakultätsübergreifenden Studienfakultät Technische Universität München - Campus Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit (TUMCS) wird eine Fachschaftsvertretung TUMCS gebildet. ²Gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 werden notwendige Fakultätszuständigkeiten vom TUMCS wahrgenommen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Universität München am 6. Dezember 2017 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 19. Dezember 2017, Nr. VII.2-H2311.TUM/3.

München, den 22. 12. 2017

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

In Vertretung



Albert Berger
Kanzler

Diese Satzung wurde am 27. 12. 2017 in der Hochschule niedergelegt; die
Niederlegung wurde am 27. 12. 2017 durch Anschlag in der Hochschule
bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. 12. 2017 .